



## M E R K B L A T T

### Zum Umgang mit Arzneimitteln auf Pflegestationen in Heimen ohne Privatapothekenbewilligung

#### **Zweck**

Dieses Merkblatt fasst wichtige Punkte zur sicheren und korrekten Handhabung von Arzneimitteln auf Pflegestationen in Heimen, die über keine Bewilligung zur Führung einer eigenen Privatapotheke verfügen, zusammen.

#### **1. Allgemeines**

- Es ist eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung zu bezeichnen.
- Sämtliche Arzneimittel müssen ärztlich verordnet werden. Die Verordnungen müssen durch den Arzt visiert werden.
- Telefonische Verordnungen werden durch Fachpersonal Pflege\* eingetragen, sind als solche zu kennzeichnen und anlässlich der nächsten Visite durch den Arzt visieren zu lassen.
- Dosierungsänderungen sowie das Absetzen müssen ebenfalls vom Arzt verordnet und unterschrieben werden.
- Reservemedikamente müssen vorgängig vom Arzt individuell verordnet worden sein.

\*Als Fachpersonal Pflege mit Kompetenzen im Medikamentenmanagement gelten Mitarbeiter entsprechend dem Richtstellenplan Gesundheitsamt GR. Lernende entsprechen den Kompetenzen / Ausbildungsstand.

#### **2. Bestellung**

- Die Arzneimittelbestellung erfolgt schriftlich durch Fachpersonal Pflege entweder beim Arzt oder bei der Lieferapotheke.
- Die Entgegennahme und Eingangskontrolle der Arzneimittel wird von Fachpersonal Pflege durchgeführt und visiert (Kontrollblatt).
- Für Notfallbestellungen sind die Bezugsmöglichkeiten schriftlich festzuhalten.
- Es sollen keine übermässigen Arzneimittelvorräte angelegt werden.

#### **3. Lagerung der Arzneimittel allgemein**

- Die Arzneimittel müssen in einer separaten Box, die mit dem Vor- und Nachnamen sowie dem Geburtsdatum der Bewohnerin, des Bewohners angeschrieben sind oder in einem separaten persönlichen Fach unter Verschluss, gesichert vor Zugriff durch Unbefugte aufbewahrt werden.
- Der Lagerort muss sauber, trocken und vor direktem Sonnenlicht geschützt sein. Die Lagertemperatur darf nicht höher sein als 25 Grad Celsius. Der Lagerort ist regelmässig zu reinigen. Die Temperatur im Medikamentenschrank muss täglich mit einem Thermometer mit Minimum/Maximum Funktion gemessen und protokolliert werden.

- Es ist eine übersichtliche Lagerung einzuhalten.
- Arzneimittel mit dem kürzesten Verfall sind immer zuerst aufzubrauchen „FeFo-Prinzip“ (first expired/first out). Es sind regelmässige Verfallsdatenkontrollen durchzuführen.
- Angebrochene Packungen sind zu kennzeichnen.
- Seitenlaschen oder Deckel der Originalpackungen nicht abreisen, damit Angaben wie Verfallsdatum und Chargennummer nicht entfernt werden.
- Blister sind in der Originalverpackung zu belassen.

#### 4. Umgang mit Betäubungsmitteln

- Als Betäubungsmittel des Verzeichnis a gelten Opiate wie Morphin, Pethidin, Fentanyl etc. Sie müssen unter Verschluss und separat von andern Arzneimitteln aufbewahrt werden.
- Jeder Eingang und jede Abgabe sowie der jeweilige Bestand der Betäubungsmittel des Verzeichnis a ist auf einem Kontrollblatt einzutragen und zu visieren.
- Die Betäubungsmittel Reserven sind wöchentlich durch eine Fachperson der Pflege zu kontrollieren und zu visieren.
- Die Dokumentation und die Kontrollblätter sind 10 Jahre lang zu archivieren.
- Als Betäubungsmittel des Verzeichnis b gelten Benzodiazepine wie Seresta, Temesta etc. und Z-Substanzen wie Zolpidem. Sie können zusammen mit den übrigen Arzneimitteln unter Verschluss gelagert werden.
- Fehlbestände oder Diebstähle sowie auffällig hohe Bezüge sind unverzüglich der verantwortlichen Person zu melden. Diebstähle sind dem Gesundheitsamt zu melden.
- Nicht mehr gebrauchte Betäubungsmittel müssen umgehend an die Lieferapotheke oder an den selbstdispensierenden Arzt retourniert werden. Die Rückgabe ist zu dokumentieren; der Empfänger hat die Rücknahme zu visieren.

#### 5. Lagerung von kühl aufzubewahrenden Arzneimitteln

- Kühl aufzubewahrende Arzneimittel sind in hierfür geeigneten Kühlschränken zu lagern. Die Temperatur muss durchgehend in einem Bereich von 2 bis 8 Grad liegen.
  - Nach Möglichkeit sollten ausschliesslich Arzneimittelkühlschränke verwendet werden, da nur diese eine ausreichend konstante Temperatur innerhalb des Kühlschranks ermöglichen.
  - Bei Verwendung von Haushaltskühlschränken dürfen in den Tür- und Gemüsefächern keine Arzneimittel gelagert werden, da die Temperaturen an diesen Stellen deutlich über denjenigen des Innenraums liegen.
  - Arzneimittel sollten in der Mitte der Fächer lagern und nicht in der Nähe von Gefrierfächern, um ein Anfrieren zu vermeiden.
- Die Temperatur im Kühlschrank muss täglich protokolliert werden.
- Zur Temperaturkontrolle ist ein Thermometer mit Minimum/Maximum Funktion zu verwenden.
- Im Kühlschrank dürfen aus hygienischen Gründen keine Lebensmittel aufbewahrt werden.
- Der Kühlschrank ist sauber zu halten. Bei Lebensmittelkühlschränken mit integriertem Eisfach muss dieses regelmässig enteist werden.

## 6. Richten/Verteilen der Arzneimittel

- Die Hygienevorschriften des Heims sind einzuhalten.
- Das Richten der Arzneimittel erfolgt vorzugsweise täglich durch Fachpersonal Pflege in ein mit dem Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum der Bewohnerin, des Bewohners versehene Arzneimittel-Dosette.
- Die Kontrolle der gerichteten Arzneimittel erfolgt durch eine zweite Fachperson Pflege (Doppelkontrolle oder Vieraugenprinzip). Die Nachvollziehbarkeit der Personen, die richten und kontrollieren, muss gegeben sein.
- Das Verteilen der Arzneimittel geschieht durch das Fachpersonal Pflege. Arzneimittel dürfen beim Verteilen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die korrekte Einnahme ist insbesondere bei kognitiv beeinträchtigten Bewohnerinnen und Bewohnern zu überwachen.
- Arzneimittel sollten beim Richten, wenn immer möglich nicht aus den Blistern gedrückt werden (Lichtschutz, Sicherheit, Hygiene).
- Fälschlicherweise aus einem Blister gedrückte Tabletten sind aus hygienischen Gründen sofort zu entsorgen.
- Tabletten vom Blister so abschneiden, dass Verfalldatum und oder Chargennummer möglichst nicht abgeschnitten werden.
- Das Zerschneiden von Blistern auf Vorrat sollte unterlassen werden.
- Vorgehen beim Teilen von Tabletten.
  - Abklären, ob die Tabletten zum Teilen geeignet sind (Hinweis in der Packungsbeilage, Arzt oder Apotheker fragen).
  - Für das Teilen einen Tablettenteiler verwenden. Dieser ist nach jedem Gebrauch zu reinigen.
  - Was tun mit der zweiten, nicht sofort verwendbaren Hälfte der geteilten Tablette?
    - Wenn die Tabletten aus einer Blisterpackung stammt, muss die zweite Hälfte aus Gründen der Arzneimittelsicherheit, Stabilität und Hygiene verworfen werden. Wenn möglich nach Rücksprache mit dem verschreibenden Arzt durch Tabletten mit passender Dosierung ersetzen.
    - Wenn die Tabletten aus einem Mehrdosenbehältnis stammen, kann die zweite Hälfte unmittelbar nach dem Teilen ins Behältnis zurückgelegt werden (Beispiel: Marcoumar, Madopar etc.).
    - Sollte die Tablette in unterschiedliche Teile zerbrechen, sind diese zu verwerfen.
- Teilbarkeit von Matrix-Pflastern
  - Pflaster zur transdermalen Verabreichung sollten in der Regel nicht zerschnitten werden. Beim Arzt oder Apotheker abklären, ob dies möglich ist.
- Umgang mit flüssigen und halbfesten Arzneimitteln
  - Flüssige Arzneimittel und halbfeste Arzneiformen nach dem erstmaligen Öffnen immer mit dem Anbruchdatum beschriften.
  - Tropfen und Sirupe erst kurz vor der Abgabe richten. Medikamentenbecher mit dem Vor- und Nachnamen der Bewohnerin, des Bewohners anschreiben und mit einem Deckel verschliessen.
  - Flüssige Arzneimittel nicht mischen.
  - Tropfflaschen mit Tropfeinsätzen sind meistens Senkrechtropfer (Achtung es gibt auch Randtropfer, daher immer Packungsbeilage beachten). Schräghalten der Flasche bei Senkrechtropfern führt zu kleineren Tropfen und somit zu einer möglichen Unterdosierung.

- Manche Arzneimittel müssen nach Anbruch im Kühlschrank gelagert werden. Für einige Arzneimittel wie Augentropfen gilt eine kurze Aufbrauchsfrist (Hinweis in der Packungsbeilage, Arzt oder Apotheker fragen).
- Umgang mit Parenteralia
  - Ampullen sind Eindosenbehälter. Ihr Inhalt ist für die einmalige Anwendung bestimmt. Restmengen sind zu verwerfen.
  - Vials oder Stechampullen sind Ein- oder Mehrdosenbehältnisse und haben einen Gummistopfen. Bei der ersten Entnahme sind Datum und Uhrzeit zu vermerken. Die Haltbarkeit beschränkt sich in der Regel auf 24 Stunden bei Raumtemperatur, respektive 7 Tage im Kühlschrank (immer Packungsbeilage beachten).
- Umgang mit Desinfektionsmitteln
  - Desinfektionsmittel dürfen nicht in andere Behältnisse umgefüllt werden.

## **7. Entsorgung der Arzneimittel**

- Nicht mehr gebrauchte Arzneimittel bzw. Arzneimittel, deren Verfallsdatum überschritten ist, sind fachgerecht zu entsorgen. Rückgabe an die Lieferapotheke oder an den selbstdispensierenden Arzt. Altmedikamente dürfen nicht über den Haushaltskehrriem entsorgt werden.
- Nicht mehr gebrauchte Arzneimittel dürfen nicht an andere Patienten abgegeben werden.
- Es darf kein Vorrat mit nicht mehr gebrauchten Arzneimitteln angelegt werden.